

Urkunden und Heberlieferungen.

1. Acht Hohenlohesche Urkunden.

1) 1332, 31. Jan. Freitag vor unser Frauen Tag Kerzweihe.
 Wir Fräwe Elsebeth des edeln Herrn unsers lieben Herrn, Herren Gotfrids v. Hohenloch eliche Husfräwe bekennen, daß wir Weikersheim Burg und Stadt und was dazu gehört es sehen Dörfer, Weiler — Gerichte, Mannlehen u. s. w. inne haben und nießen mögen bei seinem Leben und nach seinem Tod, in all den Rechten und Gewohnheiten als er und seine Altvordern gethan haben, so lang wir nicht in eine andere Ehe treten. Wenn wir Kinder hinterlassen, Söhne oder Töchter, von ihm gewonnen, so erben diese, Im andern Falle aber dürfen seine Erben jene Güter und was er uns etwa noch dazu gibt, lösen mit 1700 Mark Silbers oder um je 3 z Heller für die Mark. Wir sollen auch diese Gute niemand zu lösen oder zu kaufen oder in Niemand's Schirm geben, denn seinen Erben. Dagegen haben wir unsern l. Herrn, Herrn Gotfriden von Hohenloch u. seine Erben ledig gesagt von aller Losung und auch Crutheim unsern Theil und was dazu gehört und was Gute wir noch gewinnen mögen, die sollen alle gänzlich auf ihn und sein Erben fallen.
 Sig. Bischof Wolfram zu Würzburg, die edlen Manne unser l. Bule Ulrich v. Hanawe, Graf Rudolf v. Wertheim, Gebhard u. Gotfrid der alte von Hohenloch gen. von Brunek, u. Ludwig v. Hohenloch.

Zeugen die erbarn u. besten Ritter Herr Cunrad v. Tanne, Hr. Cunrad v. Wolmershausen, Hr. Cunrad v. Bolzhausen, Hr. Wortwin u. Hr. Dietrich v. Zimmern u. viel andre erbare Leute.

2) 1360, 5. Juni, dt. Prag Freitags nach des hlg. Leichnams=Tag.

Wir Karl v. GG. Römischer Kaiser — gewährt dem edlen Kraft v. Hohenloch, weil seine Burg der Stadt zu Wygersheim merklichen Schaden davon hat, daß sie in dem Dorf zu Hohenbach ihr Recht suchen und daselbst zu Recht stehen muß — Stock u. Galgen in der gen. Stadt zu haben und über Hals und Hand daselbst zu richten. Die Burger jedoch im Dorf zu Hohenbach sollen ewiglich behalten ihre Rechte u. Gewohnheiten wie bisher.

3) 1379, 16. Aug. Dienstag nach unser Frauen Tag Wurzweihe.

Wir Krafft v. Hohenloch — mit Gunst unsrer Brüder Ulrichs, Johans u. Frydriches — beweisen unsrem l. Bruder Gotfriden v. Hohenloch 200 fl. Geld jährlicher Gült auf sein Lebtag von unsern Gülten, Renten und Beeten in unsrem Schloß Burg und Stadt zu Wyckersheim u. in dem Amt daselbst — je auf St. Martins Tag, zu bezahlen zu Wyckersheim oder Mergentheim oder Wertheim. Darauf soll der jeweilige Keller u. Einnehmer zu Wyk. verpflichtet werden. Wyckersheim das Schloß, Burg u. Stadt, soll in dieser Zeit auch nicht verkauft oder verpfändet werden.

Bürgen: Dietrich Gehr. Eberhart u. Frik die Wolfsstel, Gebrüder, Hans v. Wolmershusen, Jtel Martin, Wyprecht Martin u. Frik von Byringen, Ritter; Cunz v. Ochsenfurt, Göz v. Binsterloch, Cunz Goltstein, Cunz v. Sachsenflur; Hans Zobel, Wyprecht Martin u. Symut v. Stetten, Edelknechte.

Sig. Die Brüder v. Hohenlohe u. die Bürgen.

4) 1386, dt. Weickersheim Dinstag nach dem Balmtag. (17. April.)

Es ist beredt worden zwischen Herrn Graf Ruprechten von Nassau und Herrn Friedrich v. Hohenloch auf einer Seite u. Herrn Ulrich v. Hoh. auf der andern Seite von der Theilung wegen der Herrschaft. Herrn Grafen Ruprecht u. Herrn Friedrichen soll zu Theil werden von Herrn Gotfrids wegen: In g e l f i n g e n, Nagelsperg ihr Theil, das Nieder Hal, Borchtenberg u. Sunderingen u. Widern u. Schipf u. Weickersheim mit allen Nutzen u. Zugehören. Herrn

Ulrich soll werden Dierberg u. Bielried u. Alshoben u. Hohenhart u. Krewlsheim u. Lobenhufen u. Kirchberg u. Morstein u. Langenberg u. Werdeck e pert. Vier Diener von beiden Seiten, u. wenn die nicht einig werden, Herr Conrat v. Bruneck, der Hohenloher Brüder Schwager oder Herr Friedrich Wolfstel sollen urtheilen, ob etwa der obere oder untere Theil besser sey als der andre und also eine Aufbesserung geben solle. Schulden der Herrschaft sollen von jedem der 2 Theile hälftig übernommen werden, unter Mitwirkung der 5 Schiedsrichter, wenns Stöße gibt. Ferner sollen 3 oder 5 Schiedsrichter entscheiden über die Forderung Graf Ruprechts u. Hr. Friedrichs an Hrn. Ulrich daß er ihnen Meckenmül halb geben solle oder mit andern Gütern widerlegen, — während Hr. Ulrich von jenen fordert das Geld, das er zur Herrschaft gebracht habe, das vorhin sein eigen war, daß man ihm das alles voraus wiedergeben solle u. was Herrn Kraften sey worden zu seinem Weibe, das meint Herr Ulrich soll ihm voraus werden, u. um die 500 fl. die Hr. Ulrich Herrn Kraften vermacht u. verschrieben hat auf Weikersheim darum meint er Er solle ihm Weikersheim ledig schaffen und dieselbe Gült anderswo vermachen; denselben Schaden soll Graf Ruprecht u. Hr. Friedrich auch halb tragen, während diese meinen daß sie das nichts angehe.

Wenn der obere Theil oder der untere mehr Werth ist, so soll bis zur Ausgleichung — dort Krewlsheim, hier Schillingsfürst das Unterpfand sein.

5) 1391 dt. Zum Burglis des Freitags vor Invocavit. 10. Febr. Wir Johans der junge v. GG. Graf zu Sponheim, Hofrichter des Römisch. Königs Wenzeslaus bekennen, daß Landgraf Johans zum Leutenberg u. Herr zu Hals — die Beste u. Bürg Schillingsfürst mit aller Zugehörd, die Stadt Weiggersheim u. was dazu gehört, das Niclas Wendelstein sein Diener von seinetwegen vor des Reiches Hofgericht erklagt u. dieselben erklagten Gut vor des Burggrafen Friedrich v. Nürnberg Landgericht zu mehrer Sicherheit uffgegeben hat, — das alles u. die Briefe, die der gen. Landgraf Johans darüber hat, hat er den edeln Albrechten v. Hohenloch daselbst gegenwärtig, Craften, Gotfrieden, Ulrichen u. Friedrichen v. Hohenloch, seinen Brüdern, recht u. redlich, in all der Maße, als er das selber hat, aufgegeben u. eingantwortet, also daß die Genannten v. Hohenloch die vorgeschriebene

Beste, Stadt, Rechte, Klag u. Klagbriefe haben u. nießen mögen, wie er selber thun dürste, wenn er's ihnen nicht aufgegeben hätte.

Mit des Hofgerichts Siegel.

6) 1371, Dienstag nach aller Heiligen. 6 Nov.

Ich Jtel Egen Burger zu Dinkelspübel u. ich Bolghart Egen sein Bruder, Burger zu Hall verkaufen dem edeln unsrem gnädigen Herrn Kraft u. Gotfrid v. Hohenloch Brüdern — das Drittel des Zehnten groß u. klein zu Ingelfingen als es unser Vater auf uns bracht hat — um 650 \mathcal{R} Heller, als Lehen.

Bürger: Hans Lecher, Walthar Eberwin, Hans Manigolt, Schult-
heiß zu Halle, und Cunrat v. Rinderbach.

7) 1413. dt. Newenstein, Sonntag vor Lichtmeß. 29. Jan.

Wir Albrecht v. Hohenloch bekennen daß wir beweisen nach Landes Recht u. Gewohnheit der edlen Frau Elisabeth v. Hanawe, Herrn Ulrichs v. Hanawe Tochter unsrer l. Hausfrauen 4000 fl. die sie uns zugebracht und 4000 fl., die wir ihr dagegen vermacht haben, also 8000 fl. gut an Gold — auf die Städte, Schlosse u. Güter: Ingelfingen Burg u. Stadt ganz, unsern Theil zu Nagelsberg u. zu Conzelsau dem Markte, Newenstein Burg u. Stadt ganz — mit Leuten u. Gütern, Gerichten, Herrschaften, Vogteien, Beten u. s. w.

Die Bögte, Amtleute, Bürger u. armen Leute dieser Orte müssen der Frau Elisabeth huldigen. Stirbt Hr. Albrecht vor ihr, so soll sie ihr Leben lang im Besitz bleiben u. diese Stücke vererben auf ihre Kinder (mit Hrn. Albrecht erzeugt.) Hat sie aber keine Kinder, so fallen 4000 fl. an ihre Erben, 4000 an Hrn. Albrechts Erben. Ihr Erbe Hr. Reinhard z. Hanawe soll die genannten Städte, Schlosse u. Markt auch genießen, bis 4000 fl. bezahlt sind. Stirbt Frau Elisabeth zuerst, so bleibt Hr. Albrecht sein Leben lang im Besitz der 8000 fl., stirbt er ohne Kinder, so fallen die 4000 fl. an die Herrschaft Hanau zurück u. die gen. Besitzungen bleiben dafür das Unterpfind.

Das Alles mit Willen des Edlen wohlgeborenen Hr. Gotfriden v. Hohenloch unsers l. Bruders, Anna v. Weinsbrg. geb. v. Hohenloch unsrer l. Schwester, Engelhards u. Conrads v. Weinsberg unseres Vettern u. Schwagers, welche siegeln.

8) 1429, auf St. Ambrosien Tag des hlg. Beichtigers. 4. April.

Wir Albrecht Herr v. Hohenloch bekennen, daß wir bedacht haben die Liebe u. Freundschaft unsres l. Gemahels Frau Elisabeth geb. von Hanawe u. vermachen ihr zu der früheren Verschreibung ihrer Morgengabe u. Heimsteuer auf Neuenstein u. Ingelfingen, Burg u. Stadt, unsern Theil Nagelsberg u. den Markt Cunkelsaw — unser Dorf Michelbach uff dem Ornwalde gelegen mit allen Zugehörungen, u. unsern See in der Hirschpach gelegen. Vom Bischof v. Regensburg soll ihr ein genügender Lehenbrief ausgebracht werden.

Der Sohn Hr. Kraft v. Hohenloch gibt seine Einwilligung zu dieser Verschreibung.

2. Eine Aufnahme in den Deutschen Orden am 17. Juni 1788.

Mitgetheilt von Dr. A. Kaufmann zu Wertheim.

Bekanntlich war der letzte Kurfürst von Cöln, Maximilian Franz, Erzherzog von Oestreich, auch Hoch- und Deutschmeister. *) Seine kurfürstliche Residenz Bonn sah deshalb während der Regierung dieses Fürsten einigemal das Schauspiel einer feierlichen Aufnahme in den Orden. Unter welchen Ceremonien eine solche stattfand, erzählt uns ein in meinem Besitz befindliches Schreiben, das bei Gelegenheit

*) Mein Nefte, Prof. Hermann Hüffer in Bonn, hat in einem der letzten Hefte der Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein einen interessanten, von dem kurfürstl. Hofkammerrath und späteren Preuß. Präsidenten Boosfeld herrührenden Bericht über das Leben und die Thätigkeit des Kurfürsten Max Franz in Mergentheim veröffentlicht.